

HVBG-Info 12/1999 vom 09.04.1999, S. 1083 - 1087, DOK 312/017-LSG

Kein UV-Schutz für einen ehrenamtlich tätigen Übungsleiter eines Reitvereins - Urteil des LSG Niedersachsen vom 22.10.1998 - L 6 U 472/97

Das LSG Niedersachsen hat mit Urteil vom 22.10.1998 - L 6 U 472/97 - folgendes entschieden: Orientierungssatz:

Kein Unfallversicherungsschutz einer Übungsleiterin eines Reitvereins bei der Führung der Voltigiergruppe aufgrund Vorstandsbeschlusses während eines vom Verein organisierten Festumzuges.

# Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin bei ihrem Unfall vom 9. Mai 1993 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand und Anspruch auf Entschädigungsleistungen hat.

Die 1959 geborene Klägerin war seit Januar 1990 Mitglied des Reit-, Fahr- und Tennisvereins L e.V. Im April 1990 wurde sie Übungsleiterin der vom Verein unterhaltenen Voltigiergruppe. Des weiteren wurde ihr im März 1991 das Ehrenamt der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden übertragen.

Die Klägerin nahm am 9. Mai 1993 mit der von ihr betreuten Voltigiergruppe an einem vom örtlichen Sportverein organisierten Festumzug teil. Beim Wenden des Zugs setzte die voranmarschierende Musikkapelle in Höhe der Pferdegruppe mit dem Spielen ein. Das von der Klägerin geführte Vereinspferd M scheute und brachte sie zu Fall. Hierbei trat es sie mit dem Huf, wobei sie sich nach den Ausführungen der Dres. T/S - Städtisches S-Krankenhaus E - im Entlassungsbericht vom 29. Juli 1993 eine Quetschung des rechten Großzehenendgliedes, eine schwere Impressionsfraktur (Biegungsbruch) des lateralen (seitlichen) Schienbeinkopfes sowie eine Zerreißung des medialen Seitenbandes und der medialen Kapsel zuzog.

Auf Anfrage der Beklagten teilte der Reit-, Fahr- und Tennisverein L e.V. am 8. November 1995 mit, die Klägerin habe die Führung der Voltigiergruppe bei der genannten Veranstaltung aufgrund Vorstandsbeschlusses übernommen. Diese Tätigkeit hätte sie ohne den Unfall ca. 1/2 Stunde in Anspruch genommen. Der Verein beschäftige keine Personen gegen Entgelt. Für die Übungsleiter im

Bereich Reiten und Voltigieren würden lediglich Aufwandsentschädigungen gezahlt. Aus der beigefügten Satzung ergibt sich u.a., daß zu den Zwecken und Aufgaben des Vereins die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, jedoch insbesondere der Jugend im Rahmen einer gezielten Jugendarbeit und -pflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und Tennisspielen, eine qualifizierte Ausbildung von Reitern, Fahrern, Tennisspielern und der verwendeten Pferde sowie ein möglichst breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes zählt.

Mit Bescheid vom 8. Februar 1996 lehnte die Beklagte es ab, der Klägerin aus Anlaß des Ereignisses vom 9. Mai 1993 Entschädigungsleistungen zu bewilligen. Zur Begründung führte sie aus, ein Arbeitsunfall habe nicht vorgelegen, da sie bei dem Ereignis weder nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) noch nach § 539 Abs. 2 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Die Klägerin habe die unfallbringende Tätigkeit vielmehr im Rahmen ihrer mitgliedschaftlichen Verpflichtungen erbracht. Den hiergegen

eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid

vom 15. Mai 1996 aus denselben Gründen zurück.
Mit der am 13. Juni 1996 erhobenen Klage hat die Klägerin geltend gemacht, als Trainerin der Voltigiergruppe stehe sie zumindest nach § 539 Abs. 2 RVO unter dem Schutz der gesetzlichen
Unfallversicherung. Wenn sie in dieser Funktion darüber hinaus die Voltigiergruppe bei dem Festumzug geführt habe, sei sie hierbei ebenfalls versichert gewesen. Diese Tätigkeit sei über ihre bloßen Mitgliedschaftspflichten hinausgegangen, denn es gebe im Verein keine Verpflichtung von Mitgliedern, Pferde bei Festumzügen zu

Mit Urteil vom 27. November 1997 hat das Sozialgericht (SG) Hildesheim die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, die Klägerin habe bei dem Festumzug am 9. Mai 1993 nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil ihr das Führen der Voltigiergruppe als Vereinsmitglied übertragen gewesen sei. Diese Tätigkeit habe sich sowohl ihrer Art nach als auch hinsichtlich ihres Umfangs in dem Rahmen gehalten, was ihr unter Beachtung der gewöhnlichen Grenzen der allgemeinen Vereinsmitgliedschaft habe zugemutet werden können. Eine persönliche Abhängigkeit als Kennzeichen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses sei dagegen nicht anzunehmen. Gegen das ihr am 11. Dezember 1997 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 24. Dezember 1997 Berufung eingelegt. Sie trägt vor,

führen oder Trainerdienste durchzuführen.

es müsse der Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Trainerin der Voltigiergruppe gesehen werden, denn bei dem Festumzug seien Übungen aus dem laufenden Übungsbetrieb gezeigt worden. Demgemäß sei nur sie für diese Tätigkeit geeignet gewesen und demgemäß auch entsprechend ausgewählt worden.

### Die Klägerin beantragt,

- das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom
   November 1997 und den Bescheid der Beklagten vom
   Februar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom
   Mai 1996 aufzuheben,
- 2. die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin aus Anlaß des Unfalls vom 9. Mai 1993 Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

### Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hildesheim vom 27. November 1997 zurückzuweisen. Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Der Senat hat zur weiteren Sachaufklärung eine Auskunft des Reit-, Fahr- und Tennisvereins L e.V. vom 8. Juni 1998 beigezogen.

Außer der Gerichtsakte haben die die Klägerin betreffenden Unterlagen der Beklagten vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Akteninhalt verwiesen.

# Entscheidungsgründe

Die gemäß § 143 f. des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist statthaft und zulässig. Das Rechtsmittel hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Die Beklagte und das SG haben im Ergebnis zutreffend entschieden, daß es sich bei dem Ereignis vom 9. Mai 1993 nicht um einen

Arbeitsunfall gehandelt hat.

Die in diesem Verfahren geltend gemachten Ansprüche der Klägerin sind noch nach den Vorschriften der RVO zu beurteilen, da sich ihr Unfall vor dem 1. Januar 1997 und damit vor Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) ereignet hat (vgl. Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes, § 212 SGB VII).

Gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet.

Die Klägerin stand zur Zeit des Unfalls nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, denn die Voraussetzungen der hier allein in Betracht zu ziehenden Regelung des § 539 RVO liegen nicht vor. Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bestand nicht, weil sie nicht aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses bei dem Reit-, Fahr- und Tennisverein L e.V. beschäftigt war. Wesensmerkmal eines derartigen Beschäftigungsverhältnisses ist die unselbständige Arbeit, wie sie insbesondere in einem Arbeitsverhältnis geleistet wird (vgl. § 7 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB IV -). Entscheidend hierfür ist die persönliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber, dessen Direktionsrecht der Beschäftigte unterliegt, sei es durch Weisungsgebundenheit oder durch Eingliederung des Arbeitenden in den Betrieb des Arbeitgebers (vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 101). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Klägerin mit dem Verein einen Arbeitsvertrag geschlossen hat, aufgrund dessen sie diesem gegenüber weisungsgebunden ist. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen haben weder die Klägerin noch der Reit-, Fahr- und Tennisverein L e.V. behauptet. Letzterer hat in seiner Auskunft an die Beklagte vom 8. November 1995 ausdrücklich angegeben, er beschäftige keine Arbeitnehmer.

Des weiteren läßt sich der Versicherungsschutz der Klägerin auch nicht aus § 539 Abs. 2 RVO herleiten. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit. Die Klägerin war am Unfalltag indessen nicht "wie" eine nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aufgrund eines

Beschäftigungsverhältnisses Versicherte tätig. Zwar schließt der Arbeitseinsatz eines Mitglieds für seinen Verein nicht von vornherein einen Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO aus. Dies setzt aber voraus, daß er nicht aufgrund mitgliedschaftlicher Verpflichtung geleistet wird und daß er über

den üblichen, typischen Rahmen der Vereinsarbeit hinausgeht (vgl. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 101 sowie SozR 3-2200 § 539 Nr. 18, 27). Das BSG hat diesen Grundsatz dahingehend präzisiert, daß nur dann Unfallversicherungsschutz besteht, wenn die Arbeit deutlich über das hinausgeht, was nach der "Vereinswirklichkeit", in der Satzung, Organbeschlüsse und allgemeine Übung übereinstimmen, im allgemeinen von aktiven Vereinsmitgliedern verlangt werden kann. Dabei sind die gleichartige Beschäftigung vereinsfremder Personen und die regelmäßige Zahlung eines Entgelts wichtige Anhaltspunkte (vgl. hierzu insbesondere BSG SozR 2200 § 539 Nr. 101, S. 283).

Bei Zugrundelegung dieser Grundsätze läßt sich im hier zu beurteilenden Fall Versicherungsschutz der Klägerin nicht begründen. Gegen eine versicherte Tätigkeit spricht schon, daß ihrem auf die Repräsentation des Reit-, Fahr- und Tennisvereins in dem Festumzug abzielender Einsatz am Unfalltage der Beschluß des Vereinsvorstands vom 2. April 1993 zugrunde lag, den sie als Vorstandsmitglied sogar selbst mitgetragen hat. Die Tätigkeit der Klägerin auf dieser Basis war nicht arbeitnehmerähnlich. Sie beruhte vielmehr auf einer entsprechend konkretisierten mitgliedschaftlichen Verpflichtung (vgl. dazu allgemein BSG in ZfS 1976, S. 121), die ihr der Vorstand ohne Überschreitung der Bestimmungen der Vereinssatzung auferlegen durfte. Zwar enthält diese keine ausdrücklichen Regelungen für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit. Sie ist jedoch untrennbar mit den in § 2 der Satzung bestimmten Vereinszwecken verbunden. Hiernach hat es sich der Verein insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Gesundheit und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere jedoch der Jugend im Rahmen einer gezielten Jugendarbeit und -pflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren und Tennisspielen zu fördern, eine qualifizierte Ausbildung von Reitern, Fahrern, Tennisspielern und der verwendeten Pferde zu gewährleisten und ein möglichst breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssportes anzubieten (vgl. § 2 Abse. 2.1 bis 2.3 der Satzung). Diese Zwecke lassen sich ohne Öffentlichkeitsarbeit nicht erreichen, denn der Bekanntheitsgrad des Vereins ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, daß er neue Mitglieder gewinnen und auf diesem Wege sein Sportangebot sichern oder ggf. sogar erweitern kann.

Der Einsatz ging im übrigen nicht über den üblichen, typischen Rahmen der Vereinsarbeit hinaus, denn nach der Auskunft des Reit-, Fahr- und Tennisvereins L e.V. vom 8. November 1995 wäre die Klägerin ohne den Unfall durch das Führen der Voltigiergruppe über einen Zeitraum von nur ca. 1/2 Stunde beansprucht worden. Gegen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit spricht weiter, daß sie für diese konkrete Arbeitsleistung eine finanzielle Gegenleistung nicht erhalten hat. Auch oblag der Klägerin als Vorstandsmitglied ohnehin eine besondere Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für den Verein. Nach § 10 der Satzung führt der Vorstand die laufenden Geschäfte. Hierzu zählt auch die Außendarstellung des Vereins im Rahmen des von ihm verfolgten Zwecks. Demgemäß war die Klägerin schon aufgrund ihres Amtes zur Übernahme der Führung der Voltigiergruppe bei dem Festumzug am 9. Mai 1993 verpflichtet.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kommt es für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage hier nicht darauf an, daß sie in ihrer weiteren Funktion als Trainingsleiterin der Voltigiergruppe möglicherweise Unfallversicherungsschutz genießt (vgl. den Schriftsatz der Beklagten vom 12. Juni 1997). Bei ihrem Einsatz beim Festumzug am 9. Mai 1993 handelte es sich nicht um eine

Übungsstunde für die beteiligten Kinder, sondern - wie bereits ausgeführt - um die Darstellung des Vereins. Die Klägerin ist dementsprechend nicht als Übungsleiterin, statt dessen vielmehr als zur Erfüllung dieser Aufgabe besonders geeignetes Vorstandsmitglied tätig geworden.

Nach alledem hat die Berufung der Klägerin keinen Erfolg haben können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Rechtsstreits die Revision zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

#### Fundstelle:

juris-Rechtsprechungsdatenbank